



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 1. Dezember 2022
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2022/0051(COD)**

**15024/1/22
REV 1 ADD 3**

**DRS 64
SUSTDEV 203
CODEC 1793
COMPET 928**

VERMERK

Absender: Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)
vom 30. November 2022
Empfänger: Rat

Nr. Komm.dok.: 6533/22

Betr.: Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick
auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937
– Allgemeine Ausrichtung
= *Erklärung Estlands*

Die Delegationen erhalten in der Anlage eine Erklärung der estnischen Delegation zu dem oben genannten Thema im Hinblick auf die Tagung des Rates (Wettbewerbsfähigkeit) am 1. Dezember 2022.

Vorschlag für eine Richtlinie über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit

Erklärung Estlands

für das Protokoll über die Tagung des Rates (Wettbewerbsfähigkeit) vom 1. Dezember 2022

Estland begrüßt das allgemeine Ziel der Richtlinie, die Menschenrechte und die Umwelt bei der Ausübung unternehmerischer Tätigkeiten zu schützen. Unternehmen, insbesondere große Unternehmen, spielen eine wichtige und sogar entscheidende Rolle im Hinblick auf die Nachhaltigkeit, da die Produktionsmittel für Waren und Dienstleistungen erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt und die Menschenrechtsgrundsätze haben.

Allerdings sind die Lösungen in Bezug auf den Menschenrechtsteil des Anhangs, die zivilrechtliche Haftung und den Finanzsektor aus unserer Sicht nach wie vor weder rechtlich klar noch durchführbar. Die Anwendung rechtlich unklarer Bestimmungen könnte sowohl für die Mitgliedstaaten als auch für die Unternehmen einen übermäßigen Verwaltungsaufwand bedeuten und ihre Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigen. Obwohl im Vergleich zum ursprünglichen Vorschlag mehrere positive Änderungen festgestellt werden können, sind wir dennoch der Ansicht, dass noch kein ausgewogenes Verhältnis zwischen den verschiedenen Interessen, die vom Vorschlag abgedeckt werden, erreicht wurde.

Bei der Umsetzung des Anhangs (insbesondere im Bereich der Menschenrechte) würde dies die Frage aufwerfen, wie rechtlich klare und nachvollziehbare Verpflichtungen im nationalen Recht ausgestaltet werden können. Dies wiederum könnte zu nicht hinreichend einheitlichen Verpflichtungen in der gesamten EU führen, was dem Ziel der Richtlinie zuwiderlaufen würde. Darüber hinaus würden die vagen Verpflichtungen es den Unternehmen erschweren, ihre Verpflichtungen zu beurteilen, um eine mögliche zivilrechtliche Haftung vernünftigerweise zu vermeiden, und für die Geschädigten wäre es schwierig, zu beurteilen, ob eine Klage voraussichtlich Erfolg haben wird. Darüber hinaus sehen wir nach wie vor Widersprüche zu den allgemeinen Grundsätzen des Deliktsrechts, vor allem in Bezug auf die Zurechnung der Haftung. Was den Finanzsektor betrifft, so wird die Nachhaltigkeit in diesem Sektor bereits durch verschiedene Rechtsakte geregelt, was mehrere Fragen zu den Verknüpfungen, der Kohärenz und der Rechtsklarheit in Bezug auf die für den Finanzsektor geltenden Sorgfaltspflichten aufwirft.

Vor diesem Hintergrund kann Estland die allgemeinen Ausrichtung nicht billigen, zumal wir uns gewünscht hätten, dass der Menschenrechtsteil des Anhangs präzisiert wird und die Bestimmungen über die zivilrechtliche Haftung gestrichen oder zumindest näher festgelegt werden.
